

## WÜSTENBERG

Kanzlei Wüstenberg  
Pirazzistraße 5  
63067 Offenbach am Main

Dirk Wüstenberg, Rechtsanwalt

Telefon: 069 - 82994960  
Telefax: 069 - 82994961  
E-Mail: [kanzlei@kanzlei-wuestenberg.de](mailto:kanzlei@kanzlei-wuestenberg.de)  
[http:// www.kanzlei-wuestenberg.de](http://www.kanzlei-wuestenberg.de)

16.12.2022

### **Das Bereithalten eines Taxis auf dem Taxistand am Frankfurter Flughafen und das Bereithalten eines Taxis außerhalb des Taxistands am Frankfurter Flughafen**

Zum lauterkeitsrechtlichen Anspruch nach § 4 Nr. 4 UWG (Taxi **auf** Halteplatz):

Nach § 4 Nr. 4 UWG handelt unlauter, wer Mitbewerber gezielt behindert. Es behindert einen Mitbewerber gezielt, wer versucht, diesen vom Markt zu verdrängen (verkürzte Definition gemäß ständiger Rechtsprechung des BGH). Dies bedeutet, dass der gezielt behinderte Mitbewerber dermaßen aus dem Markt gebootet werden muss, dass er in Existenznot kommen könnte.

Steht ein Taxi auf dem Taxistand am Frankfurter Flughafen, besteht das Problem darin, dass der Taxistand nicht – wie sonst in Deutschland üblich – unentgeltlich und zu allen Tageszeiten angefahren werden kann, sondern ein Verein (Taxi-Vereinigung Frankfurt am Main e.V.) meint, bestimmen zu dürfen, wer [derjenige, der eine Miete zahlt] wann [private Charterliste] und zu welchem Entgelt [TTC-Karte] den Taxistand nutzen darf. Jetzt könnte man meinen, dass sich die Rechtsfrage, ob jemand vom Frankfurter Taximarkt gedrängt wird, gegen die Taxi-Vereinigung richtet. Mitnichten! Die Taxi-Vereinigung mahnt Frankfurter Taxiunternehmer und Taxifahrer ab, welche ihre Vertragsbedingungen nach BGB nicht akzeptieren. Die abgemahnten Taxiunternehmer und -fahrer würden ihre konkurrierenden Taxiunternehmer vom Markt drängen, denn sie würden den Konkurrenten eine **Erwerb**schanze nehmen.

Bei Lichte betrachtet, ist dies nach Auffassung von RA Wüstenberg falsch. Wer einen Taxistand nutzt, ohne sich an Mietverträge, Charterregelungen oder TTC-Karten-Verlangen hält, drängelt sich zwar vor/rein. Jedoch nimmt er seinen Konkurrenten im Saldo entweder gar keinen Auftrag weg (weil der nächste Taxifahrer ebenfalls einen Fahrgast-Auftrag erhalten wird) oder aber lediglich einen einzelnen Fahrgastauftrag im Wert von z.B. EUR 20,- oder EUR 50,-. Darin liegt nach Auffassung von RA Wüstenberg ein Nehmen einer **Umsatzchance** in Höhe dieses Kleingeldbetrags. Das Nehmen eines Umsatzes in Höhe von z.B. EUR 50,- oder in Höhe von maximal z.B. sechs oder sieben Fahrten am Tag (zusammen z.B. EUR 250,- Umsatzeinbuße abzüglich Umsätze für gleichwohl erzielte Beförderungsaufträge/-verträge) führt nicht zum drohenden Ausscheiden aus dem Frankfurter Taximarkt.

Denn zum einen handelt es sich um eine geringe Umsatzeinbuße, zum anderen gibt es in der Stadt Frankfurt a.M. noch weitere rund 100 Taxistände, welche angefahren werden können. Ein jeder Taxiunternehmer oder -fahrer kann seinen Taxibetrieb ungehindert fortführen. Die gezielte Behinderung ist deshalb nicht gegeben (anderer Auffassung das OLG Frankfurt a.M. seit 2014, zuletzt im Jahre 2021).

Jetzt kann man rechtlich sagen: Wenn es zwei verschiedene Rechtsauffassungen gibt, dann ist die diesbezügliche Rechtsfrage eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung i.S.d. ZPO und das Berufungsgericht (OLG Frankfurt a.M.) müsse die Revision zulassen. Aber: Das OLG Frankfurt a.M. **verweigert die Revisionszulassung**. Das ist hier **das Problem !!!**

Die übrigen Vorschriften des UWG, insbesondere § 3a UWG, sind nicht einschlägig. Das Bereitstellen eines Taxis auf einem Taxistand ist ein nach dem PBefG rechtmäßiges Verhalten (§ 47 Abs. 1 Satz 2 PBefG).

Ergebnis:

Ob § 4 Nr. 4 UWG das Bereitstellen eines Taxis auf einem Taxistand, welcher von einem privaten Verein gemanagt (kontrolliert) wird, ist rechtlich strittig. Nach Auffassung von RA Wüstenberg stellt das Verhalten des Vereins eine Behinderung des Frankfurter Taximarktes dar und zugleich auch eine Art Privatherrschaft contra legem (contra Verwaltungsrecht).

Ein Taxiunternehmer, der die Rechtslage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt a.M. überprüfen lassen möchte, könnte dies tun...

Zum lauterkeitsrechtlichen Anspruch nach § 3a UWG i.V.m. § 47 Abs. 1 PBefG (Taxi **außerhalb** der Halteplätze):

Die Rechtsfrage, ob ein Taxi auch woanders als auf den Taxihalteplätzen bereitgestellt werden darf, war in der Zeit bis 2020 ebenfalls umstritten. Doch das BVerwG hatte diese Frage – wohl ohne die Frage in ihren Auswirkungen richtig begriffen zu haben – beantwortet. Und daraufhin hat der Gesetzgeber, der die Entscheidung des BVerwG vernommen hatte, auch noch gesetzgeberisch reagiert, indem er den § 47 Abs. 2 (statt § 47 Abs. 1) PBefG geändert hat. Nun ist die Frage also gesetzgeberisch klar: Taxen dürfen nur auf Taxiständen bereitgestellt werden. Und sofern es im Gebiet der Taxikonzession nicht genügend Taxistände gibt, müssen die Taxen eben am Betriebssitz halten oder aber auf den Straßen herumfahren (was Geld für den Kraftstoff kostet)...

Ergebnis:

Taxen dürfen nur auf Taxiständen bereitgestellt werden. (Das ist politisch keine gute Entscheidung.)

Rechtsprechung und Literatur zum Thema „Taxi **auf** Taxistand“:

- **OLG Frankfurt a.M.**, Urteil vom 11.11.2021 – 6 U 120/20, TranspR 2022, S. 169-171 = NZV 2022, S. 229-231 = openJur 2022, 12000 = GRUR-RS/BeckRS 2021, 42091 [Anspruchsberechtigung und gezielte Behinderung wegen Bereitstellens eines Taxis auf Taxistand].
- **Wüstenberg, Dirk**, TranspR 2022, S. 171-173  $\triangleq$  NZV 2022, S. 231-233. Ergänzend Wüstenberg, Änderungen im Personenbeförderungsgesetz 2021, RdTW 2021, 250-260; Wüstenberg, Bewirtschaftung von Haltestellen für das Personenbeförderungsgewerbe und von Parkplätzen für alle, TranspR 2022, S. 141-151.

Die Richter des 6. Zivilsenats des OLG Frankfurt a.M. und RA Wüstenberg hatten in den letzten Jahren mehrere Gerichtsverhandlungen gemeinsam erlebt... Den Frankfurter Taxiunternehmern hat es nichts genützt. Sie gelten bei den Richtern als Personen, die in der Lage seien, Konkurrenz zu vertreiben. Doch das ist nicht der Fall.

*Dirk Wüstenberg*  
Rechtsanwalt